
Entscheidung Nr. 5050 (V) vom 05.11.1996
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 222 vom 27.11.1996

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligte:

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den am 05.09.1996 eingegangenen Indizierungsantrag am 05.11.1996 gemäß § 15a GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:

einstimmig beschlossen:

Der Videofilm
„Alarmstufe: Rot 2“
Warner Home Video, Hamburg

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen.

SACHVERHALT

Der Actionfilm **ALARMSTUFE: ROT 2** (Originaltitel: Under Siege 2- Dark Territory) entstand 1995 als Kinofilm in den USA. Regie führte Geoff Murphy, Darsteller sind Steven Seagal, Katherine Heigl, Everett McGill, Morris Chestnut u.a.. Die deutschsynchronisierte Videofassung wird von der Warner Home Video, Hamburg, unter der Best.Nr. 13665 ediert und vertrieben. Der Bundesprüfstelle lag eine unvollständige Videokopie vor (abruptes Ende des Abspanns), so daß eine exakte Laufzeit nicht ermittelt werden konnte. Der Abspann startet bei TC 01.32.02, damit werden 92 Minuten deutlich überschritten.

Der Arbeitsausschuß der FSK war in der Prüfsitzung vom 16.08.1995 (Prüf.-Nr. 73 653-K) zunächst mit der ursprünglichen Kinofassung von 99 „Kino“minuten (gleichbedeutend: 95.04 Videominuten) befaßt und hat dieser - statt der beantragten „12er-Freigabe“- das Kennzeichen „nicht freigegeben unter 18 Jahren“ erteilt. Der Entscheidungstenor lautet zusammengefaßt wie folgt: „Spätestens ab der vierten Rolle kippt die gewalttätige Verfaßtheit der Story in eine anreißerische Ausprägung von Brutalitäten, die durch genüßliche Schadenfreude in den Dialogen nachgerade selbstzweckhaft zelebriert wird. Das (ist) auch noch für Jugendliche ab 16 Jahren abträglich, da die assoziative Verknüpfung ungesetzlichen aber im Interesse des Staates erfolgreichen Handelns einer Scheinlegitimation und Heroisierung Vorschub leistet, damit die altersgemäße Kritikfähigkeit verunsichert und zumindest ethische Grundüberzeugungen gefährdet. Ob dieser Verwirrung schlägt die faszinierende Verpackung voll durch und begünstigt damit ein schleichendes Abbröckeln sozial-normativer Übereinstimmungen und verstärkt inhumane Tendenzen.“ Für die Videoauswertung wurde die Originallänge um 54 Schnitteile (ca. 3 Min.41 Sek.) auf ca. 91 Min. gekürzt. Der Arbeitsausschuß hat mit Prüfsitzung vom 31.08.1995 das hierfür beantragte „16er“-Kennzeichen erteilt. Die Ausschlußmehrheit ist damit dem Plädoyer des RA Holger von Hartlieb gefolgt und macht Farblosigkeit und „totalen Unengagiertheit“ des Hauptdarstellers sowie dessen comichafte Überzeichnung (die darin zum Ausdruck komme, daß er selbst die auswegloseste Situation ohne Kratzer überstehe) geltend. Hartlieb selber hatte eingeräumt, „(...) daß das Original sehr hart sei und die Tötungshandlungen seitens des Helden mit zynischer Sprache gekoppelt“ Für eine Minderheit ist der geballte Gewalt - v.a. in der zweiten Hälfte des Films - dem menschenverachtenden Charakter dieser Gewaltszenen, mit den vorgenommenen Schnitten nicht beizukommen. Gegen die erteilte Jugendfreigabe sprechen für diese Gruppe weiterhin „der streckenweise unerträgliche Zynismus“ sowie die Vorbildfunktion Rybacks alias Steven Seagals, die angesichts der Permanenz und Variationsbreite der Gewalttaten bedenklich sei.

Der BPjS hat -ausweislich der Lauflänge und der nicht eingelösten Schnittliste zur 16er Fassung- eine der FSK 18er Fassung identische Videokopie zur Prüfung vorgelegen.

beantragt die

Indizierung des Videofilmes, da dieser jugendgefährdend i.S. von § 1 Abs. 1 S. 1 GjS sei. Die Annahme einer sozialetisch desorientierenden und moralisch verwirrenden Wirkung wird durch die folgenden ausführlich und differenziert dargelegten Gründe gestützt:

(1) Die Gewaltanwendung wird ausschließlich aus der Perspektive des gewalttätigen Siegers, nicht aber aus der des Opfers gezeigt, so daß durch die Gewaltanwendung angerichtetes Leiden gänzlich unberücksichtigt bleibt.

(2) Es wird mit einer Leichtigkeit gemordet, die den Eindruck entstehen läßt, Gewaltanwendung mache Spaß und verleihe Kraft und Durchsetzungsfähigkeit.

(3) In Seagal, dem kampferprobten, durchtrainierten und gutaussehenden Superagenten, der jeden Gegner siegreich vernichtet, ohne das ihm daraus ein persönlicher Schaden entsteht, erwächst gerade „unterprivilegierten“ Kindern und Jugendlichen eine überzeugende Identifikationsfigur.

(4) Kinder und Jugendliche verinnerlichen bei häufiger Betrachtung derartiger Filme die Erkenntnis,

- daß die Anwendung von Gewalt ein gesellschaftlich gängiges und anerkanntes Mittel zur Durchsetzung eigener Interessen darstellt und letztendlich nur dem Erfolg beschieden sei, der Gewalt am listreichsten und kraftvollsten einsetzt.

Als unbestreitbar gilt, daß derart Kinder und Jugendliche in ihrer gesellschaftlichen Wahrnehmung beeinflußt werden und zwar in dem Sinne, daß

- die Akzeptanz gegenüber Gewaltanwendung im allgemeinen zunimmt und
- die Bereitschaft in entsprechenden Konfliktsituationen selbst Gewalt anzuwenden steigt.

Der Begründung ist eine ausführliche und zutreffende Widergabe des Filminhaltes vorangestellt. Der wird im Jugendentscheid der FSK (vom 16.08.1995) mit nicht zu übertreffender Prägnanz wie folgt zusammengefaßt:

Eine Gruppe skrupelloser Killer bringt den Grand Continental Intercity Denver-Los Angeles in ihre Gewalt. Der Zug dient dem totgeglaubten Terroristen und ehemaligen genialen Militärphysiker Travis Dane als mobile Kommandobasis zur Manipulation des streng geheimen US-Satelliten „Grazer one“. Dieser Prototyp eines Geistersatelliten von explosiver Zerstörungskraft ist von Dane vor seiner ehrenlosen Entlassung aus der Weltraumzentrale Houston entwickelt worden. Jetzt nimmt Dane für seine Erniedrigung Rache und erpreßt das Pentagon. In dem Zug befindet sich zufällig Casey Ryback (Steven Seagal) mit seiner Nichte auf Urlaubsreise. Dem im Zivilleben erfolgreichen Koch kommt in diesem Moment seine militärische Spezialausbildung zugute. Wo die geballte militärische Macht gegenüber dem Terrorismus ohnmächtig auf der Stelle tritt, kann Casey als Einzelkämpfer in James-Bond-Manier trickreich Paroli bieten. Was allerdings die Anlage des Films hier schon in Einzelszenen verrät, schraubt sich die Story im letzten Viertel in eine einzige Gewaltorgie hoch. In den Zweikämpfen werden jetzt ausnahmslos auf beiden Seiten die gemeinsten Sadismen ausgetobt. Wie nicht anders zu erwarten, obsiegt natürlich der Draufgänger Casey, der dem winselnden Psychopathen Dane statt lebensrettenden Einstiegs in den Hubschrauber genüßlich die Finger abquetscht.

Gegenstand des Indizierungsantrages bzw. -verfahren ist die ungekürzte FSK-18er-Version des Filmes. Hieran ließ ein Abgleich der FSK-Schnittliste und entsprechender Bild- bzw. Textstellen keinerlei Zweifel.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle, im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a Abs. 1 GjS zu entscheiden, unterrichtet.

RA bevollmächtigt
durch die Warner Home Video GmbH, sieht die Voraussetzungen des § 15 a Gjs als nicht gegeben an und beantragt eine Entscheidung in der Besetzung gemäß § 9 Abs. 3 GjS.

Die Stellungnahme liest sich zusammengefaßt wie folgt:

-,Alarmstufe: Rot2“ enthält als Actionfilm zahlreiche Gewaltdarstellungen. Dies alleine rechtfertigt eine Indizierung nicht, hinzukommen muß vielmehr eine gewaltverherrlichende und/oder verrohende Wirkung.

- Vorliegend wird Gewalt nicht etwa um ihrer selbst Willen gezeigt, sondern schlüssig in eine Rahmenhandlung eingebettet, die nicht auf die Inszenierung von Brutalitäten angelegt ist: Im Vordergrund stehen der terroristische Akt und seine Bekämpfung, als klassischer und in James Bond Manier angelegter Plot. Ein Beleg hierfür ist der Umstand, daß die erste Gewaltszene nach ca. 12 Minuten Spieldauer einsetzt.

- „Trotz der vielen Tötungshandlungen tritt die Gewalt nicht auch zuletzt aufgrund der comichaften Übersteigerung und einer Portion Ironie in den Hintergrund“.

- Die Botschaft von Gewalt als erfolgreichem Konfliktlösungsmittel ist im Film nicht angelegt, da a) eine alltagsferne Extremsituation die gewalttätige Gegenwehr erfordert und b) Gewalt als vom Zweck geheiligtes Mittel der Gewaltanwendung auch nicht der Lebensart des Hauptdarstellers entspricht.

- Die Tötungsszenen sind überwiegend kurz gehalten und werden in schneller Bildfolge präsentiert, was einem Verzicht auf die Präsentation von Opferqualen gleichbedeutend ist.

- Das FSK-18er-Kennzeichen stellt eine ausreichende Vertriebsbeschränkung dar.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfkarte und auf den des Videofilmes Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich den Videofilm in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit angesehen und die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

Gründe

Der Videofilm „Alarmstufe: Rot 2“, Warner Home Video, Hamburg, war antragsgemäß zu indizieren.

Sein Inhalt ist offenbar geeignet (§ 15a Abs. 1 GjS), Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal „sittlich zu gefährden“ in § 1 Abs. 1 Satz 1 GjS nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Das Votum des „erstprüfenden“ Arbeitsausschusses der FSK findet die ungeteilte Zustimmung des BPjS-Gremiums: Brutalitäten in anreißerischer Ausprägung und in faszinierender Verpackung (durch genüßliche Schadenfreude in den Dialogen t.w. regelrecht zelebriert) sind geeignet ein schleichendes Abbröckeln sozial-normativer Übereinstimmungen zu begünstigen und inhumane Tendenzen zu verstärken.

Von nicht unerheblichem Gewicht war weiterhin ein Argument, das sowohl Antragsteller als auch Verfahrensgegnerin anführen, allerdings mit jeweils umgekehrten Vorzeichen: Die Abwesenheit von sogenannten „Opferbildern“ gilt dem einen als belastendes, dem anderen als entlastendes Moment. GRIMM et al (1995) haben mit einem Experiment, das sowohl psychophysiologische Meßmethoden als auch Befragung einschließt, eindrucksvoll belegt, daß ausführlich präsentierte Opferqualen, in der Regel Anteilnahme und auf diesem Umwege eine Aggressionshemmung bewirken. Werden umgekehrt, Tötungsszenen in schneller Bildfolge präsentiert,

und stehen gar, wie im vorliegenden Falle, die Attraktivität des Tötenden, der Tötungstechnik etc. im Vordergrund, so nimmt die Wahrscheinlichkeit einer sozialetisch desorientierenden Wirkung zu.

Die Faszination durch die verrückte und spontan-willkürliche Seite der Gewalt, die hier nicht zuletzt im eloquenten, stilsicheren Morden Rybacks zum Ausdruck kommt, stellt auch für den Medienwissenschaftler VOWE (Lehrstuhl f. Medienwissenschaft/Anglistik a. d. Uni. Duisburg) das eigentliche Problem dar. Gewalt, im Paket mit Schlagern, die wir aus harmloseren, vertrauteren Zusammenhängen und Erfahrungen kennen, - im Paket mit dem Tanzschritt des Killers (...) ist für ihn Aktion, die keine Bewegung, keine Bedeutung vermittelt. „Die Gewalt wird von ihrer politischen, sozialen, ideologischen und psychologischen Bedeutung gelöst und zum Selbstzweck. Sie sagt nichts aus, sie verselbständigt sich als ästhetischer Reiz. Eine schöne Gewalt. Diese Methode mag geeignet sein, die Macht der realen Gewalt gesellschaftlicher Verhältnisse zu akzeptieren, wenn sie nur gefällig, aufregend, neu, in überraschenden Zusammenhängen, unterhaltsam, die Nerven reizend erscheint.“
(vgl. medien u. erziehung, KoPäd, München, 40. Jahrgang 3/96, 56)

Unterhaltsam, weil mit beißendem, überlegenem Zynismus gepaart (der im übrigen keineswegs Distanz schafft, sondern ganz im Gegenteil die Attraktivität des Aggressors steigert und den Wert des Opfers gegen Null tendieren läßt) sind u.a. die folgenden Szenen:

(RL 00.47.31) Ryback führt Hand des Gegners so, daß die Mündung der eigenen Pistole unterm Kinn steckt und drückt ab.

(RL 00.59.42ff) R. wirft zwei Männern Paketbombe zu, die sind im Anschluß langanhaltend brennend im Bild

(RL 01.01.01f) R. bricht Gegenüber die Hände, in dem er die Handflächen extrem nach unten verbiegt

(RL 01.04.27) Felsabwärts angeseilter R. schlägt Kopf des feindlich gesonnenen Gegenübers an die Felswand, bis der Mund blutig sabbert.

(RL 01.11.59f) R. bricht Typen, der zuvor Bobby bedroht hatte, mit Verve das Genick.

(RL 01.16.50f) R. schleudert namenlosem Badboy ein Messer hinters Ohr.

Diese Liste ließe sich beliebig ergänzen, wovon die Aufzählung der FSK-Schnittliste eindrucksvoll zeugt.

Als äußerst problematisch wurde zudem die identitätsstiftende Rolle des jugendlichen Nebenhelden eingestuft. Dessen Initiation durch und an der Waffe ist, wenngleich als Nebenschau- platz, ein Thema, daß das besondere Interesse heranwachsender Rezipienten auf sich ziehen dürfte. Gepäckboy Bobbie ist tolpatschig und linkisch, wird daher von der Ryback Nichte Sarah bestenfalls belächelt. Dies ändert sich schlagartig, nachdem Seagal ihn anschaulich in den Gebrauch einer 45er-eingeführt hat (RL 00.42.36ff). Dem ersten, zielsicher abgegebenen Schuß gebührt noch große Aufmerksamkeit, 30 Minuten später ist der Umgang mit der Schnellfeuerwaffe selbstverständliche Nebensache. Ebenso beiläufig erfahren Bobby und der Zuschauer, wie man aus aus Cocktailshaker und Feuerzeugbenzin eine Bombe konstruiert (RL 00.59.00).

Angesichts der obendargelegten und in FSK-Jugendentscheiden und Indizierungsantrag zutage tretenden Mannigfaltigkeit von Gefährdungsmomenten ist die Jugendgefährdung dem oberen Bereich der Skala des § 1 Abs. 1 GjS zuzuordnen.

Da die Kunstfreiheit auch die Wahl eines jugendgefährdenden, insbesondere Gewalt und Sexualität thematisierenden Sujets sowie dessen Be- und Verarbeitung nach der vom Künstler selbst gewählten Darstellungsart umfaßt, ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen des Art. 5 III 1 GG vorliegen und wie die Belange der Kunstfreiheit im vorliegenden Falle zu gewichten sind. Als Maßstab sind die in Rechtsprechung und rechtswissenschaftlicher Literatur entwickelten Strukturmerkmalen anzulegen. Diese hat das BVerfG in seiner Entscheidung zum „Anachronistischen Zug“ in Form dreier tragfähiger Ansätze zur Kunstdefinition benannt:

1) Der in der Mephisto-Entscheidung entwickelte *materiale, wertbezogene Lösungsweg* wird von der Erwägung getragen, daß wesentlich für die künstlerische Betätigung die freie schöpferische Gestaltung ist, in der Eindrücke, Erfahrungen und Erlebnisse des Künstlers durch das Medium einer bestimmten Formensprache zu unmittelbarer Anschauung gebracht werden. 2) Die *formale, typologische Betrachtung*, als (ideologie-)kritische Gegenposition, fragt einzig danach, ob die Gattungsanforderungen eines Werktypes erfüllt sind, in dessen Formen sich herkömmlicherweise und anerkanntermaßen künstlerische Äußerungen vollzogen haben und vollziehen. 3) Der *kunst- bzw. zeichentheoretische Ansatz* bemißt die Qualität einer künstlerischen Äußerung an der Mannigfaltigkeit ihrer Aussage. D.h. daran, ob die künstlerische Darstellung komponierter Zeichen eine über ihre alltägliche Aussageform hinausreichende vielstufige und weitreichende Interpretation zuläßt.

Der Videofilm **ALARMSTUFE: ROT 2** ist sowohl bei material, wertbezogener als auch bei formal, typologischer Betrachtung als Kunstwerk i.S. von Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG anzusehen. Er ist das Ergebnis freier schöpferischer Gestaltung vor allem des Drehbuchautors und des Regisseurs und entspricht formal - als Spielfilm mit einer längeren, erdachten Geschichte - einem Werktyp, in dessen Formen in der Vergangenheit anerkanntermaßen Kunstwerke geschaffen worden sind.

Stellt man die Frage nach der Vielstufigkeit der Informationsvermittlung, so ist der Plot um einen Erdbeben erzeugenden Satelliten in sich schlüssig. Um mehr als Unterhaltung allerdings ist ihm nicht zu tun.

Für die Bestimmung des Gewichtes aber, das der Kunstfreiheit im Einzelfall beizumessen ist, ist von Bedeutung, ob und wie weit die jugendgefährdenden (hier gewalthaltigen) Passagen a) selbständig künstlerisch gestaltet und b) in die Gesamtkonzeption eines Kunstwerkes eingebunden sind. Indizielle Bedeutung kommt weiterhin dem Ansehen, das das Werk beim Publikum genießt, sowie der Wertschätzung bzw. dem Echo in Kritik und Wissenschaft zu (BVerfG „Mutzenbacher“-Beschuß vom 27. November 1990 Az. 1 BvR 4027/87).

Unterpunkt b) wird in der Filmdienst-Rezension: 31 511 wie folgt abgehandelt: „*Murphys Spektakel ist schnell und atemberaubend, und, was die Effekte angeht, einfallsreich und aufwendig. Aber er ist auch brutal und schlicht, und irgendwann in der Mitte gewinnt die Brutalität ein Eigenleben, unabhängig von der Story. Auf Distanz zur Gewalttätigkeit und zum Armeedasein geht der Film nirgends. Die scheinbar selbstkritische Äußerung eines Generals, nur eine Irrer könne eine Waffe bauen wie „Grazer One“, leugnet die Tatsache, daß der ganz grosse Irrsinn bei dessen Auftraggebern liegt.*“ Der Kritiker Oliver Rahayel hält im Ergebnis dann noch einmal fest: „*Das aktionsreiche Spektakel variiert das erfolgreiche Schema des ersten Teils sowie weitere erprobte Elemente des Actiongenres. Furios und aufwendig inszeniert, wartet es aber mit vielen brutalen Gewaltsszenen auf, die ebenso unreflektiert bleiben wie das Problem von Massenvernichtungswaffen.*“

In Fachpresse und Filmdatenbanken finden sich die folgenden Einschätzungen:

Steven Seagals Doublette zu „Alarmstufe Rot“ mit weniger Ironie und Humor gewürzt und nur teilweise überzeugenden Actionszenen. (multimedia In: Internet-Datenbank „Movieline“/http://www.movieline.de)

Die eigentlichen „Stars“ des Films sind (...) die perfekt choreografierten Stunt- und Kampfsequenzen in und um den „Grand Continal“ sowie die ideal wilde Szenerie Colorados. (VW Nr. 5/96).

„Bitte, bitte keinen dritten Teil! (Otto Heuer, Rheinische Post v. 08.0.95, „Stoßgebet“ im Anschluß an eine wenig wertschätzende Beschreibung des Filminhaltes.)

Abseits der aller Orten bestätigten handwerklich soliden Umsetzung des Filmstoffes ist also im Ergebnis von einem minderen künstlerischen Stellenwert des Filmwerkes auszugehen.

Das 3er-Gremium ist nach sorgfältiger Abwägung der beiden Güter von Verfassungsrang zu dem Ergebnis gelangt, daß auch bei summarischer Prüfung der im unteren Bereich anzusiedelnde künstlerische Stellenwert des Filmes die extreme Jugendgefährdung nicht aufzuwiegen vermag und somit dem Jugendschutz im vorliegenden Falle der Vorrang zu gewähren ist.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 Gjs liegt nicht vor. Die Richtung der Entscheidung nach § 2 GjS ist stets in der Weise vorgezeichnet, daß die Listenaufnahme einer jugendgefährdenden Schrift dem Gesetz näher steht als das Absehen von der Aufnahme: Der Sinn der Ermessensermächtigung des § 2 Gjs besteht darin, der Bundesprüfstelle zu ermöglichen, von einer nach der grundsätzlichen Zielsetzung des Gesetzes an sich gebotenen Listenaufnahme abzusehen, wenn ihr dies aufgrund besonderer Umstände im Einzelfall - ausnahmsweise - angemessen erscheint (OVerwG NRW, Urteil vom 23.05.1996, 20 A 298/94). Hinweise auf derartige Umstände lagen dem Gremium nicht vor, vielmehr deutet die positive Rezension der Fachzeitschrift VideoWoche in Richtung einer weiten Verbreitung des Filmwerkes.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO). Außerdem kann innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium gestellt werden (§ 15a Abs. 4 GjS).